

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VI. Kosten/Folgekosten
- VII. Anlage/n



Mitteilungsvorlage Nr. MV/0016/13

Datum: 21.01.2013
Az: FB 4/FD 50 sie-m

Ziele:

Anträge zum Asylbewerberleistungsgesetz

Beratungsfolge:		
Öffentlichkeitsstatus	Datum	Gremium
N	12.02.2013	Verwaltungsausschuss

Sachverhalt:

Die Fraktion **Die Linke/BSG** hat in zwei Anträgen (125/12 und 126/12) Änderungen in der Praxis der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beantragt.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG der Landkreis Celle der zuständige Leistungsträger ist. Die Stadt Celle wurde vom Landkreis Celle durch die „Satzung über die Heranziehung der großen selbständigen Stadt Celle, der Stadt Bergen, der Gemeinden, der Samtgemeinden und des gemeindefreien Bezirks Lohheide durch den Landkreis Celle zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ vom 17.03.1994 lediglich zur Aufgabenwahrnehmung herangezogen. § 3 der Satzung regelt das Prüfungs- und Weisungsrecht mit folgendem Wortlaut:

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Landkreis Celle, Richtlinien und Weisungen, soweit das Land selbst davon keinen Gebrauch macht.

Antrag 125/2012

Im Antrag 125/2012 beantragt die Fraktion Die Linke/BSG unter Hinweis auf aktuelle Rechtsprechung des Sozialgerichts Lüneburg ab sofort auf Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG zu verzichten.

Vorab wird auf die o.g. Ausführungen zum Weisungsrecht des Landkreises Celle hingewiesen.

Die gesetzliche Regelung des § 1 a AsylbLG über die Anspruchseinschränkung ist weiterhin gültig und wurde vom BVerfG in seiner Entscheidung auch nicht thematisiert. Unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG hat jedoch die sozialgerichtliche Rechtsprechung, u.a. das SG Lüneburg, eine Anspruchseinschränkung grundsätzlich für unzulässig erklärt. Das Niedersächsische Innenministerium hat hierzu keine aktuelle Neuregelung vorgegeben. Von dort wird den zuständigen Leistungsträgern zurzeit die Frage der Umsetzung des § 1 a AsylbLG, sowohl hinsichtlich des „ob“ als auch hinsichtlich des „wie“ weitestgehend freigestellt. Vom Landkreis Celle wird hierzu aktuell die Auffassung vertreten, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung grundsätzlich auf eine Anspruchseinschränkung nach § 1 a AsylbLG zu verzichten. Entsprechend gibt es bei der Stadt Celle zurzeit keinen Fall mit Anspruchseinschränkungen mehr. Bis auf weiteres wird dies so beibehalten. Sollte jedoch das Niedersächsische Innenministerium anderweitige Vorgaben machen, wäre die Praxis anzupassen. Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass auch im Entwurf des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderungsgesetzes zum AsylbLG der § 1 a AsylbLG in unveränderter Form bestehen bleiben soll.

Antrag 126/2012

Im Antrag 126/2012 wird von der Fraktion Die Linke/BSG beantragt, zukünftig die Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als Bargeldzahlung zu gewähren.

Im Antrag wird auf ein Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 12.12.2012 und eine Pressemitteilung des Niedersächsischen Innenministeriums für Inneres und Sport verwiesen.

Die beantragte Zahlung in Form von Bargeld wäre nach den o.g. Ausführungen insofern nur durch eine Entscheidung des Landkreises möglich.

Die Form der Leistungsgewährung ist jedoch durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 3 AsylbLG und die Vorgaben des Niedersächsischen Innenministeriums (Erlass vom 14.05.2007) geregelt. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 wurde hinsichtlich des grundsätzlichen Vorrangs der Gutscheinzahlung keine Aussage getroffen. Auch der o.a. Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums hat weiterhin Gültigkeit. Dies ergibt sich auch bereits aus der Pressemitteilung vom 13.12.2012. **Danach kann lediglich in Ausnahmefällen von der Gutscheinzahlung abgewichen werden.** Hierzu zählt die **Nachzahlung** von Zusatzleistungen aufgrund des Urteils des BVerfG. Hierauf hat der Landkreis Celle in einer aktuellen Anweisung an die herangezogenen Gemeinden nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Auch das im Antrag zitierte Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 12.12.2012 enthält keine Aussage zur Frage einer Gutscheingewährung laufender Leistungen. Es hat lediglich für die **Nachzahlung von Leistungen**, wie in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG erfolgt, eine Zahlung in Form von Bargeld vorgegeben. Dies wird aus dem folgenden Auszug des Urteils deutlich:

„Die Kammer weist die Beteiligten klarstellend darauf hin, dass aus der vorliegenden Entscheidung keine Rückschlüsse auf die Frage der Art und Weise der Gewährung von Grundleistungen in Form von Ersatzleistungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG für die laufende, d.h. gegenwärtige Hilfestellung gezogen werden können. Diese, zwischen den Beteiligten unter Heranziehung eines in der Kommentarliteratur vertretenen Rangverhältnisses der Ersatzleistungen streitige Rechtsfrage (zum Meinungsstand vgl. etwa Frerichs in: juris-Praxiskommentar zum SGB XII, Online-Ausgabe, § 3 Rn. 87 f. m.w.N.) war für den vorliegenden Sachverhalt nicht entscheidungserheblich und bedarf ggf. der Klärung in einem anderen Hauptsacheverfahren.“

Die von der Stadt Göttingen jetzt erneut angestrebte laufende Zahlung in Bargeld ist nur durch Zustimmung des Niedersächsischen Innenministeriums rechtmäßig möglich. Würde

eine solche Regelung landesweit eine Zahlung in Bargeld vorgeben, wäre dies auch für die Stadt Celle ohne gesonderte Zustimmung des Landkreises möglich. Bei einer Freigabe der Zahlungsweise durch das Niedersächsische Innenministerium wäre hingegen eine Entscheidung des Landkreises Celle maßgeblich.

Anfrage aus der Sitzung des VA vom 04.09.2012

Im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG war in der Sitzung des VA vom 04.09.2012 folgende Anfrage gestellt worden:

Wie stellt die Stadt sicher, dass die Leistungsberechtigten nach 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten, also die Gutscheineleistungen durch Barleistungen ersetzt werden? Dies werde aus der Antwort zu Punkt 5 nicht deutlich.

Hierzu wird folgendes mitgeteilt:

Die Leistungen nach § 2 AsylbLG „Leistungen in besonderen Fällen“ (sogenannte Analog- oder Barleistungen) setzen einen Bezug von 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG voraus. Zusätzlich darf die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst sein.

Da aufgrund der erst seit Ende 2010 eingesetzten aktuellen Software ein Datenabgleich im Hinblick auf den Zeitraum von 48 Monaten noch nicht möglich ist, werden die aktuellen Leistungsfälle durch die Sachbearbeiter regelmäßig im Hinblick auf das Erreichen des Leistungszeitraumes von 48 Monaten überprüft. Ist die Voraussetzung erfüllt, erfolgt im Hinblick auf die Erfüllung der weiteren Voraussetzung einer „nicht vorliegenden rechtsmissbräuchlichen Aufenthaltsverlängerung“ die Anforderung einer Stellungnahme der Ausländerstelle.

(Stephan Kassel)
Stadtrat